

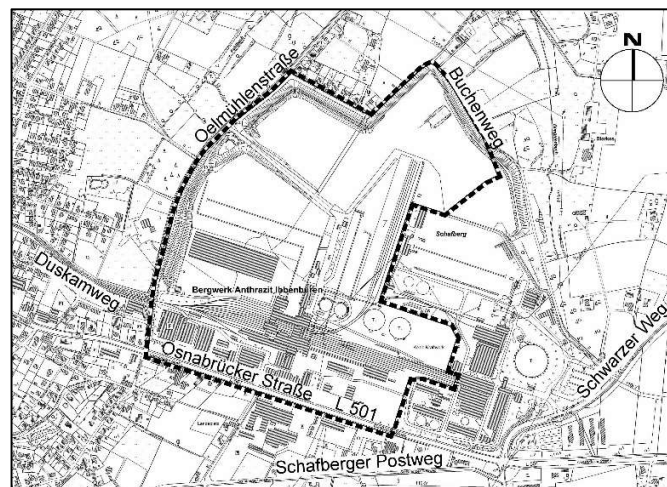


155. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „I-NOVA Park“
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 27. September 2023 gemäß §§ 1 (3) und (8), 2 (1) und 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 155. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „I-NOVA Park“ durchzuführen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an diesen Planungen zu beteiligen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein innovatives und zukunftsfähiges Gewerbe- und Industriegebiet auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerks „Zeche Oeynhausens“, das die traditionsreichen Zechenstrukturen umnutzt und weiter entwickelt. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Osnabrücker Straße, östlich der Oelmühlenstraße und westlich des Buchenweges sowie des ehemaligen Kraftwerks der RWE zur Kohleverstromung.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 155. Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich 155. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „I-NOVA Park“

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, 30. November 2023, Beginn 18:00 Uhr
im Saal der Musikschule/VHS im Kulturhaus Stadt der Ibbenbüren, 2. Etage,
Oststraße 28, 49477 Ibbenbüren.

Während dieser Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Zusätzlich zu der vorgenannten, öffentlichen Versammlung erfolgt die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Veröffentlichung des Planentwurfs einschließlich der Begründung auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

13. November 2023 bis 13. Dezember 2023

besteht. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7205) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 6. November 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer